

TOP



Landeshauptstadt
Mainz

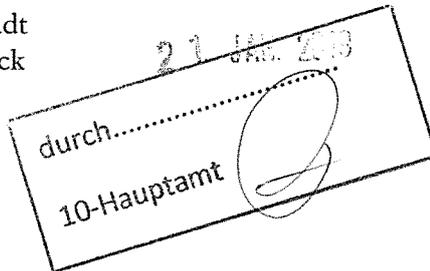
Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Huck
- über 10-Hauptamt -



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
Im Auftrag *Je 21/1*



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 17. Jan. 2019

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 07.11.2018

hier: TOP 6: Beleuchtete Werbeanlagen in der Großen Langgasse (1509/2018 SPD, Grüne)

Aktenzeichen: 2 63 11 04 0

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

betr. die Frage von Frau Ammann, ob die fünf CLPs als stadtbildverträglich und zumutbar angesehen werden, darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Sinne des Masterplans "100 % Klimaschutz" ist eine Reduzierung von elektrisch betriebenen Werbetafeln grundsätzlich begrüßenswert.

Eine Reduzierung der zwischen der Stadt und der Firma Ströer/Deutsche Städte Medien GmbH abgestimmten Planung ist jedoch nicht beabsichtigt. Die Baumaßnahme befindet sich bereits in der Realisierungsphase. Aufgrund der Länge des Straßenraumes (ca. 430 m) wird nicht von einer Überfrachtung durch Werbeanlagen ausgegangen. City Light Posters (CLP) entsprechen aufgrund der reduzierten Größe eher dem menschlichen Maßstab und lassen sich daher gut als Stadtmöbel in den Straßenraum integrieren. Sie können daher auch zur Gliederung oder Raumbildung beitragen. Die City Light Poster (CLP) in der Großen Langgasse wurden bereits frühzeitig bei der Planung berücksichtigt, so dass hinsichtlich der Stadtbildpflege, des Denkmalschutzes, der Grünplanung und der Verkehrsplanung weitestgehend allseits verträgliche Standorte gewählt werden konnten. So konnten beispielsweise die Anlagen überwiegend in der Flucht der neuen Stellplätze angeordnet werden.

Des Weiteren ist der bestehende Werbevertrag zu beachten. Durch die frühzeitige Berücksichtigung bei der Standortwahl konnten somit die Bedürfnisse der Stadt Mainz - Attraktivitätssteigerung in der Großen Langgasse und Neuordnung des Straßenraumes - mit denen der Außenwerbung kombiniert werden.

Werbeanlagen, die in Abständen von 61 m aufgestellt werden, stellen keine unzulässige störende Häufung im Sinne des § 52 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) dar.

Zu § 52 Abs. 2 Satz 2 LBauO hat das OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 09.11.1988 (Az.: 8 A 60/88) grundsätzlich ausgeführt: "Eine störende Häufung von Werbeanlagen liegt dann vor, wenn mehrere Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und dieser mit einem Blick erfasste örtliche Bereich mit Anlagen dieser Art so überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und die Schwelle zur Hässlichkeit überschritten und daher ein Bedürfnis nach werbefreien Flächen spürbar wird."

Im vorliegenden Fall trifft dies bei Werbeanlagen, die in einem Abstand von 61 m aufgestellt werden, keinesfalls zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse